

*Die neue Versicherungsordnung.*

In Zukunft wird es nicht mehr vorkommen können, daß ein Versicherungsnehmer trotz jahrelanger pünktlicher Zahlung der Prämie hinterher leer ausgeht, weil er in der Nähe seines versicherten Hauses ohne Einwilligung des Versicherers einen feuergefährlichen Fabriksbetrieb eingerichtet, also eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, obwohl dann später der Brandschaden infolge einer Explosion eingetreten ist, die im Hause selbst entstanden und in ihren Wirkungen auf das Haus allein beschränkt geblieben war, während die Fabrik selbst unversehrt geblieben war.

In Zukunft wird es nicht mehr vorkommen können, daß ein Versicherungsnehmer, der eine in jenen kleinen Lettern, die niemand zu lesen Lust hat, verborgen angebrachte stillschweigende Verlängerungsklausel, übersehen hat, sich plötzlich zu seiner Ueberraschung wieder durch zehn Jahre an einen Vertrag gekettet findet, von dem loszukommen er schon seit längerer Zeit ein gerechtes Verlangen hat.

In Zukunft wird es nicht mehr vorkommen, daß, wenn ein Vermittlungsagent des Versicherers, wie es so oft geschieht, für den Versicherungsnehmer den Fragebogen ausgefüllt und bei dieser Gelegenheit die ihm von dem Antragsteller richtig und vollständig gemachten Angaben, um das Geschäft zustande zu bringen und die Provision zu verdienen, in dem Fragebogen unrichtig oder unvollständig wiedergegeben hat, dennoch der Versicherungsnehmer die Folgen des Verschuldens des Agenten zu tragen haben soll. Es wird auch nicht mehr vorkommen, daß, wenn zum Beispiel ein Vermittlungsagent des Versicherers durch falsche Angaben über wesentliche Umstände zum Abschluß eines Versicherungsvertrages auf den Todesfall verleitet hat, etwa dadurch, daß er die Gewährung eines Darlehens von Seiten der Versicherungsgesellschaft in Aussicht gestellt hat, das Darlehen aber nach Abschluß der Versicherung verweigert worden ist, der Versicherer sich darauf berufen kann, daß er selbst der Irreführung fernstehe, daß also der Versicherungsvertrag zu recht bestehe; der Vertrag wird in Zukunft wegen Irreführung durch den Agenten angefochten werden können.

Diese kurze Skizze genügt, um darzutun, wie sehr durch die neuen Zwangsvorschriften die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers verbessert, wie er gegen die in den Versicherungsbedingungen zuweilen gelegenen Fufangeln sichergestellt wird. Bedenkt man aber, daß ein jeder Fall, in dem ein Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles wider sein berechtigtes Erwarten leer ausgeht, auf das Publikum notwendig abschreckend wirken muß, so ist klar, daß, je seltener in Zukunft, eben infolge der neuen Zwangsnormen, solche Fälle eintreten werden, desto mehr die Neigung des Publikums wachsen wird, Versicherungsverträge abzuschließen. Da infolge des neuen Gesetzes das Vertrauen des Publikums zur Institution der Privatversicherung wesentlich erhöht werden wird, so ist sicher zu erwarten, daß die Privatversicherung durch das neue Gesetz einer neuen Blüte entgegengeführt werden wird. Das Gesetz ist aber auch bestrebt, durch seine Bestimmungen direkt dem Versicherer zu Hilfe zu kommen. Es schafft für ihn in Zukunft klares Recht, es gibt ihm damit den festen Boden, dessen er dringend bedarf, um seine versicherungstechnischen Berechnungen mit voller Sicherheit machen zu können. Es sichert demnach dem Versicherer den Vorteil der Gewißheit des Rechtes und gegenüber dem bisher maßgebenden unbestimmten Faktor des richterlichen Ermessens den Vorteil der Ständigkeit der Rechtsprechung in Versicherungssachen; es ist aber auch bestrebt, dem Ver-

sicherer durch zahlreiche Bestimmungen gegen unlautere Manöver illoyaler Versicherungsnehmer Schutz zu gewähren, insbesondere gegen die schwindelhaften Versuche, eine Versicherung bloß auf Spekulation zu nehmen, in der geheimen Absicht, den Versicherungsfall später selbst herbeizuführen und sich auf Kosten des Versicherers zu bereichern.

Wenn man das vorliegende Gesetz mit unbefangenen Auge prüft, so muß man zur Erkenntnis kommen, daß der Gesetzgeber bei der Abwägung der Rechtsfragen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sich die Maxime der Gerechtigkeit: *sum cuique tribuere* vor Augen gehalten hat, daß es von diesem Gesichtspunkte aus einerseits den Schutz der Versicherungsnehmer energisch durchführt, andererseits jene kleine Minderheit der Versicherer, die bisher in der Ausübung ihres Berufes bloß die wirtschaftlich gewerbliche Seite, nicht auch die ideale, ethische Seite sich vor Augen gehalten haben, zwingt, den sittlichen Anforderungen an einen gemeinnützigen Betrieb der Versicherung in Zukunft Genüge zu leisten.

Das neue österreichische Versicherungsgesetz schließt sich in seiner reformatorischen Bedeutung an die im Jahre 1908 in Wirksamkeit getretenen Versicherungsgesetze des Deutschen Reiches und der Schweiz würdig an.